

## G e b ü h r e n s a t z u n g

### der Gemeinde Walksfelde zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Priesterbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Walksfelde vom 20.12.1993 folgende Gebührensatzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde Walksfelde gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Priesterbach an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Sie unterhalten die natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

#### § 2

##### Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch die Wasser- und Bodenverbände. Zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden werden Gebühren erhoben.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer obliegt sowie den dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Bei den gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 handelt es sich um
  - a) die Eigentümer der Gewässer,
  - b) die Anlieger,
  - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und

d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kuhlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach § 40 Abs. 1 Satz 1 LWG zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet.

(3) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

#### § 4

##### Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden

für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 7,53 DM erhoben.

(2) Für jedes Grundstück wird je angefangenen ha 1 Gebühreneinheit festgesetzt.

(3) Zur Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Zuschläge berechnet:

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| a) öffentliche Wege und Straßen | 0,3 GE/ha |
| b) je Wohngebäude               | 1 GE/ha   |

(4) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Waldflächen nach § 42 Abs. 2, Ziff. 3.1 LWG           | 0,4 GE/ha |
| b) See- und Teichflächen nach § 42 Abs. 2, Ziff. 3.2 LWG | 0,9 GE/ha |
| c) Unland, Heide und nicht genutzte Hochmoore            | 0,5 GE/ha |
| d) Naturschutzgebiete nach § 42 Abs. 2, Ziff. 3.3 LWG    | 0,4 GE/ha |

(5) Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierzu an den Verband Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist am 15. August eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Hat der Gebührenpflichtige entsprechend den grundsteuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung aller Abgaben zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres beantragt, so wird die Benutzungsgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus den Grundsteuerakten des Amtes und den Unterlagen des Katasteramtes ergeben, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

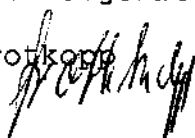
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.1983 außer Kraft.

Walksfelde, den 21.12.1993

Gemeinde Walksfelde  
Der Bürgermeister

Grottkopf  




## 1. Satzung

### zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Walksfelde zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Priesterbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Walksfelde vom 06.12.1994 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Gebühreneinheiten.

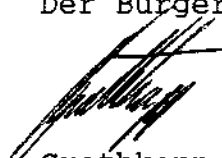
Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung), 8,65 DM erhoben.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Walksfelde, den 07.12.1994

Gemeinde Walksfelde  
Der Bürgermeister

  
Grothkopp



**2. Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Walksfelde**  
**zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft**  
**in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse**  
**und Priesterbach**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Walksfelde vom 19.12.1995 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 und 5 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung), 11,67 DM erhoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

**Gemeinde Walksfelde**  
**Der Bürgermeister**

**Walksfelde, den 20.12.1995**

  
**Grothkopp**



#### 4. Satzung

### **zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Walksfelde zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Priesterbach**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Walksfelde vom 11.12.2000 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung), 15,83 DM erhoben.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gemeinde Walksfelde  
Der Bürgermeister

  
Grothkopp



Walksfelde, den 11.12.2000

## **5. Satzung**

### **zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Walksfelde zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Priesterbach**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Walksfelde vom 18.12.2003 folgende 5. Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung), 9,52 Euro erhoben.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gemeinde Walksfelde  
Der Bürgermeister

Walksfelde, den 19.12.2003

Schroub



## **6. Satzung**

### **zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Walksfelde zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Priesterbach**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Walksfelde vom 19.12.2006 folgende 6. Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung), 8,84 Euro erhoben.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gemeinde Walksfelde  
Der Bürgermeister

Walksfelde, den 20.12.2006

